

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	44 (1952)
Heft:	2
Artikel:	Die Schweiz im internationalen Lohnvergleich : zu einer Kritik der "Schweizerischen Arbeitgeber-Zeitung"
Autor:	Schmidt, H.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-353528

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweiz im internationalen Lohnvergleich

Zu einer Kritik der «Schweizerischen Arbeitgeber-Zeitung»

Im November-Heft 1951 der «Gewerkschaftlichen Rundschau» haben wir gestützt auf eine Veröffentlichung des Arbeitsstatistischen Amtes des Arbeitsdepartements der USA einige wirtschaftspolitische Probleme aufgegriffen. Dr. E. Geyer, Sekretär beim Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, veröffentlicht nun in Heft 49 der «Schweizerischen Arbeitgeber-Zeitung» einen Artikel «Irrtümlicher Lohnvergleich», in welchem er versucht, meine Schlussfolgerungen weitgehend zu entwerten.

Der Hauptfehler unserer Untersuchung liege darin — behauptet Dr. Geyer —, dass die amerikanischen Statistiker für die Schweiz auf Landesdurchschnittslöhne abstellt, während sie für die übrigen Länder die Löhne in städtischen Verhältnissen herangezogen hätten. Wolle man Gleiches mit Gleichen in Beziehung setzen, so müsse man von den städtischen Löhnen verunfallter Arbeiter ausgehen und diese lägen laut diesbezüglicher Statistik für 1950 im gewogenen Mittel 13,8 oder 5,3 Prozent über dem Landesdurchschnitt. Aber Dr. Geyer glaubt noch weitere Korrekturen anbringen zu müssen. Da «die statistischen Angaben sich höchst wahrscheinlich nur auf die eigentlichen Großstädte beziehen» würden, wäre voraussichtlich der Vergleich mit den fünf grössten Schweizer Städten (Zürich, Basel, Bern, Lausanne, Genf) zutreffender als ein Vergleich mit den Löhnen in allen jenen Ortschaften, denen der Charakter der «städtischen Verhältnisse» zugebilligt worden ist. Und ihr gewogenes Mittel liege nach seinen Berechnungen 29,5 Rp. oder 12,4 Prozent über den Angaben der amerikanischen Statistiker. Diese Korrekturen ergeben eine wesentliche Verbesserung der Schweiz im Nominallohn- und Kaufkraftvergleich. Des weiteren wird die Zuverlässigkeit der Unfalllohnstatistik in Zweifel gezogen, weil nach den Erfahrungen die Lohnangaben wegen der maximalen Begrenzung der Entschädigung eher zu niedrig seien. Ferner behauptet Dr. Geyer, der Kaufkraftvergleich sei zu einem für die Schweiz ungünstigen Zeitpunkt vorgenommen worden, im April 1950 hätte sich die preisseigernde Wirkung der Währungsabwertungen vom Herbst 1949 auf die Nahrungs- kosten in den Abwertungsländern «wahrscheinlich höchstens teilweise durchgesetzt». Da seither die Preise im Ausland stärker gestiegen seien als in der Schweiz, sei der übernommene Vergleich heute längst, und zwar weitgehend, überholt.

Das ist — kurz gefasst — die vorgebrachte Kritik.

Der Einwand wiegt schwer, dass die Statistiker in Washington irrtümlicherweise den schweizerischen Landesdurchschnitt der Löhne in ihren Vergleich eingesetzt hätten. Dass ein Fehler vorliegen soll, das bezweifeln wir, und zwar aus folgenden Gründen. In

der Schweiz werden nur zwei umfassende lohnstatistische Erhebungen durchgeführt — die Statistik der Löhne verunfallter Arbeiter und die jährlich im Oktober durchgeführte Lohnerhebung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Von der Unfalllohnstatistik werden nach Arbeitnehmergruppen gegliederte Halbjahresergebnisse und nach Ortsklassen aufgeteilte Jahreszusammenfassungen veröffentlicht. Die amerikanische Publikation nimmt als Stichmonat den April 1950, und es ist nicht ersichtlich, ob dieser Zeitpunkt für Preis- und Lohnerhebung zugleich gelten soll. Fest steht, dass für diesen Monat keine Lohnstatistik veröffentlicht worden ist und dass somit offen bleiben muss, ob die amerikanischen Statistiker Kenntnis von Ergebnissen einer Zwischenerhebung erhalten haben oder durch Interpolation zu ihren Angaben gekommen sind. Wie dem auch sei, es bestand kein Anlass, ihre Angaben in Zweifel zu ziehen, weil erstens — um den Vergleich mit den ausländischen Statistiken zu ermöglichen — die Frauenlöhne in die Durchschnittsberechnungen einzubeziehen sind und zweitens die Unfalllohnstatistik für das 1. Halbjahr 1950 höhere Durchschnittslöhne ausweist als für das ganze Jahr 1949, für das 2. Halbjahr 1950 und selbst für das ganze Jahr 1950. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass eine Zwischenerhebung für April 1950 unter Einschluss der Frauenlöhne den fraglichen Durchschnittslohn für städtische Verhältnisse ergeben hätte. Damit dürfte aber der wichtige Einwand von Dr. Geyer in sich zusammenfallen oder zumindest seine Beweiskraft grösstenteils verloren haben.

Da wir zurzeit nur vermuten, jedoch den Gegenbeweis nicht erbringen können, wollen wir die vorgebrachte Einrede von Dr. Geyer gelten lassen und seine Berechnung übernehmen, wonach der Stundenlohn im gewogenen Mittel für städtische Verhältnisse um 14 Rp. oder 5 Prozent höher zu veranschlagen ist. Hingegen lehnen wir entschieden ab, den Vergleich auf der schmalen Basis der Löhne in den fünf grössten Städten zu ziehen. Denn nur für Oesterreich und Frankreich beschränkt sich die Lohnangabe auf die Hauptstadt, nicht aber für die andern Länder; ja, im Vergleich mit Australien, Grossbritannien und der Tschechoslowakei wird die Schweiz wahrscheinlich begünstigt, indem der Reallohn für diese Länder einzig auf den Lebenshaltungskosten in den Hauptstädten, bzw. in Sidney, berechnet wird. Die Fälle Oesterreich und Frankreich wiegen nicht so schwer, dass sie uns zwingen, den Begriff «städtische Verhältnisse» zu eng zu fassen — dazu ist um so weniger Anlass, weil bei der Zuteilung der Ortschaften nach der Lohn- und Verdiensttersatzordnung von den Lebenshaltungskosten bzw. von der Miete und nicht von der Ortsgrösse ausgegangen war.

Auf die Kritik an der Unfalllohnstatistik wollen wir nicht eingehen. Auch wir können die Ergebnisse dieser Statistik nicht unbesehen entgegennehmen. Solange jedoch kein besserer Ersatz zur Verfügung

steht, bedienen wir uns ihrer. Dies lässt sich verantworten, weil ihre Fehlergrenzen relativ eng und ihre Ergebnisse für unsere Zwecke durchaus brauchbar sind. Uebrigens bleibt uns Dr. Geyer den Nachweis dafür schuldig, dass die für eine mathematische Genauigkeit notwendigen Korrekturen an in- wie ausländischen Statistiken die Schweiz nur begünstigen — wie er zu behaupten scheint — und nicht auch benachteiligen.

Es bleibt noch der Einwand wegen der Folgen der Währungsabwertungen im Herbst 1949. Wir bestreiten nicht, dass die Abwertungen im Sterlingblock nicht ohne Einfluss auf die Preise geblieben sind und dass die Lebenshaltungskosten in der Folge sich von Land zu Land recht unterschiedlich entwickelt haben — ja, wir gehen noch einen Schritt weiter und fügen hinzu, dass die Divergenz auf der Preisseite wegen des Krieges in Korea und der Wiederauf-
rüstung noch weiter gewachsen ist. Wir haben schon darauf hingewiesen und wollen es hier nochmals unterstreichen, dass in all den angezogenen Ländern die Gewerkschaften mit ihren Aktionen und Vereinbarungen über gleitende Lohnskalen den Teuerungsausgleich für Arbeiterlöhne mehr oder weniger erreicht haben. Kleinere, nur vorübergehende Unterschiede können durch die in kürzeren oder längeren Intervallen vorgenommenen Anpassungen entstehen — was indessen nicht von Bedeutung ist. Aus diesen Gründen haben die Abwertungen die Kaufkraft der Löhne nicht wesentlich berührt. Schade, dass Dr. Geyer seine eingehenden Betrachtungen über die Folgen der Abwertungen bloss auf die Preisseite beschränkt und nicht — was sich einem Volkswirtschafter aufdrängen sollte — auf die Lohnseite vorgetrieben hat.

In einem Punkt ist der Einwand von Dr. Geyer zutreffend: Abwertungen und Preishausse haben seit April 1950 die Nominallöhne länderweise sehr ungleich entwickeln lassen. Inzwischen haben die Nominallöhne der europäischen Arbeiter allgemein die Löhne der schweizerischen Kollegen stückweise aufgeholt — gewiss nicht überholt — und die Löhne in den USA, in Australien und wahrscheinlich auch in Kanada sind denen in der Schweiz davongeeilt. Der Vergleich der Nominallöhne vom April 1950 dürfte somit den heutigen Verhältnissen nicht mehr in allen Teilen entsprechen. Diese Entwicklung in jüngster Zeit hat die schweizerische Exportwirtschaft besonders begünstigt und ihr die Chance auf dem Weltmarkt verbessert.

Welche Schlussfolgerungen haben wir nach Prüfung der Einwände von Dr. Geyer zu ziehen? Wenn wir gelten lassen — ohne uns dazu gezwungen zu sehen —, dass die schweizerischen Löhne für April um 5 Prozent zu niedrig in den Vergleich einbezogen sind und wir die entsprechende Korrektur anbringen, so würden dadurch — wie schon ein Blick auf die Tabellen erkennen lässt — die grossen Unterschiede im Nominallohn- und insbesondere im

Kaufkraft- oder Reallohnvergleich nicht wesentlich vermindert. Auch die Zahl der Arbeitsminuten, deren Verdienst für den Kauf fraglicher Lebensmittelmengen notwendig sind, erfahren keine auffallende Abnahme. Halten wir also fest, dass die Korrektur, soweit sie anerkannt werden kann, die angestellten Vergleiche weder erschüttert noch auf den Kopf stellt. Sie gelten nach wie vor ohne weitere, nicht schon von uns angebrachte Vorbehalte. Wir wollen auch wiederholen, dass ein solcher internationaler Vergleich aus verschiedenen Gründen nicht in allen Teilen völlig exakt sein kann — zum Beispiel in dem Sinne, dass der dänische Arbeiter justament 59 Prozent mehr Lebensmittel mit seinem Stundenlohn kaufen kann als sein schweizerischer Kollege. Im Augenblick genügt uns, zu wissen, dass sich der Däne in dieser Beziehung wesentlich besser stellt — vielleicht 55 oder auch 65 Prozent — als der Schweizer. Mehr wollten und konnten wir nicht sagen; das ist schon recht aufschlussreich, und diese Tatsache lässt sich einfach nicht wegdisputieren.

Die Kaufkraftverhältnisse haben sich somit seit April 1950 nicht grundlegend geändert. Kleinere Verschiebungen in den Reallöhnen mögen von Land zu Land eingetreten sein, weil die Gewerkschaften nicht überall gleich erfolgreich in ihren Bemühungen um den Teuerungsausgleich gewesen sind. Indes hat die ungleiche Preisentwicklung im Nominallohnvergleich grössere Änderungen gebracht. In der Schweiz sind die Löhne seit Frühjahr 1950 offensichtlich im Durchschnitt weniger rasch gestiegen als im Ausland. Sie läuft daher heute, gemessen am Grosshandels-, Kleinhandels-, Lebenshaltungskosten- oder insbesondere am Lohnindex, nicht mehr in dem Masse Gefahr, eine Preisinsel zu werden, wie es noch vor eineinhalb Jahren geschienen hat. Das gibt den Gewerkschaften eine grössere Handlungsfreiheit in ihrer Lohnpolitik.

Auf Behauptungen von Dr. Geyer, wie zum Beispiel auf die wegen der sozialen Nebenleistungen der Arbeitgeber, welche «in der Schweiz überdurchschnittlich sein dürften», wollen wir uns nicht einlassen. Selbst den leisesten Beweis hat er nicht dafür erbracht — ein Beweis übrigens, den er in schlüssiger Form kaum erbringen könnte. Unsere Darlegungen und Folgerungen sind weder widerlegt noch durch gewisse begrenzte Ungenauigkeiten der statistischen Zahlen und Vergleiche beeinträchtigt oder gar entwertet. Einzig die Nominalvergleiche werden heute nicht mehr in allen Teilen zutreffen; die Schweiz ist aber hier begünstigt und nicht benachteiligt, wie Dr. Geyer behauptet.

Da die rudimentäre schweizerische Wirtschaftsstatistik einschliesslich der Lohnstatistik ihre Ergebnisse stark verspätet veröffentlicht, müssen wir uns mit diesen Mutmassungen, die sich jedoch auf allgemeine Beobachtungen stützen, begnügen. Und weil anderseits die objektiven Verhältnisse insbesondere für die Richtigkeit der Kauf-

kraft- bzw. Reallohnvergleiche selbst unter den derzeitigen Verhältnissen sprechen — sofern man nicht eine mathematische Genauigkeit der Zahlen, die aber kein gewissenhafter Statistiker gewährleisten kann, verlangt —, würden wir es begrüssen, wenn man sich mit unseren Darlegungen ernsthaft auseinandersetzen und sich nicht mit nicht gerade stichhaltigen, nicht überzeugenden Einwendungen begnügen würde. Es handelt sich hier um wirtschaftspolitische, nicht nur für den Arbeiter wichtige Probleme, die heute durch die überaus günstige Wirtschaftskonjunktur etwas überdeckt werden, die aber bei einer Umkehr der Wirtschaftslage sehr rasch vordringlich werden können. Aus diesen Gründen wünschen wir entgegen der Meinung von Dr. Geyer, dass diese Zahlen bekannt und ein Teil der Grundlagen für eine aufbauende wirtschaftspolitische Diskussion werden. In diesem Sinne können sie ein wichtiger Beitrag sein.

Dr. H. Schmidt.

Buchbesprechung

Dr. Hans Oswald. Herabsetzung und Erlass von AHV-Beiträgen. Verlag Hans Huber, Bern. 40 Seiten. Fr. 3.80.

Herabsetzung und Erlass von AHV-Beiträgen sind in Art. 11 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG) geordnet und zu einem Rechtsinstitut ausgestaltet. Obligatorisch Versicherten, denen die Bezahlung der Beiträge gemäss Art. 8, Abs. 1 (Selbständigerwerbende) oder nach Art. 10, Abs. 1 (Nichterwerbstätige) nicht zugemutet werden kann, können die Beiträge bis auf den Mindestbeitrag von Fr. 12.— pro Jahr herabgesetzt werden. Für obligatorisch Versicherte, bei denen der Bezug der Beiträge eine grosse Härte bedeuten würde, besteht die Möglichkeit des *Beitragserlasses*, wobei indessen der Wohnsitzkanton den Mindestbeitrag von Fr. 12.— pro Jahr zu leisten hat. Nicht herabsetzbar sind die Beiträge der Unselbständigerwerbenden, die an der Quelle bezogen und zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag an die AHV-Ausgleichskassen abgeliefert werden.

Die Möglichkeit der Herabsetzung und des Erlasses von AHV-Beiträgen stellt eine Reihe rechtlicher Fragen, und das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) hat dazu bereits eine umfangreiche Judikatur entwickelt. Niemand war deshalb besser in der Lage, dieses Rechtsinstitut zu kommentieren, als der Verfasser als Gerichtsschreiber beim EVG. Er tut es in der vorliegenden Broschüre ausserordentlich klar und auch dem Laien ohne weiteres verständlich. Die wertvolle Arbeit wird vor allem den Verwaltern von AHV-Ausgleichskassen gute Dienste leisten.

«Gewerkschaftliche Rundschau», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustrasse 61, Bern, Telephon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 12.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 5.—. Einzelhefte Fr. 1.—. Druck: Unionsdruckerei Bern.